

SATZUNG SUBURBIAN FOXES e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen

Suburbian Foxes e.V.
2. Sitz des Vereins ist Radebeul.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Pflege und Förderung der allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Betreiben der Sportart American Football und Cheerleading in ihren Varianten
 - b) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden
 - c) die Sportarten in Radebeul und Umgebung bekannt zu machen
 - d) am Spielbetrieb, Turnieren, Vorführungen und Wettkämpfen teilzunehmen
 - e) Teilnahme auch an übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - f) die Durchführung von allgemeinen Kinder- und Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im
 - a) American Footballverband Sachsen e.V.
 - b) Landessportbund Sachsen e.V.
 - c) Kreissportbund des zuständigen Landkreises
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Pkt.1.

B. Vereinsmitgliedschaften

§ 4 Mitgliedschaften

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) FördermitgliedernDen Status aktiver Mitglieder, passiver Mitglieder und Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen innehaben. Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften können Fördermitglieder werden.
2. Die aktive Mitgliedschaft wird in drei Zuordnungen unterteilt:
 - a) aktive Mitgliedschaft Flag-Team
 - b) aktive Mitgliedschaft Tackle-Team
 - c) aktive Mitgliedschaft im Cheerleading-Squad
3. Die passive Mitgliedschaft:

Beantragt ein neues Mitglied seine Aufnahme als passives Mitglied in den Verein, so sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

 - a) das neue Mitglied steht dem Verein als Helfer während der Heim- oder Auswärtsspiele bzw. Turniere oder beim Training und anderen Vereinsaktivitäten zur Verfügung.

ODER

- b) das neue Mitglied steht dem Verein als nebenberuflich tätiger Coach oder Schiedsrichter zur Verfügung.
- 4.1. Ein Mitglied kann die Überführung seiner Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft formlos schriftlich beim Vorstand beantragen. Dieser Antrag ist zu begründen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. In jedem Fall sind folgende Bedingungen für eine passive Mitgliedschaft zu erfüllen:
- a) das betreffende Mitglied nimmt weder am Trainings- noch Spiel- oder Turnierbetrieb als Spieler teil,
b) es liegen besondere Gründe vor, die eine passive Mitgliedschaft rechtfertigen, z.B. eine Kündigung der Mitgliedschaft im laufenden Jahr, längere Verletzung oder Krankheit usw.
- 4.2. Der Status der passiven Mitgliedschaft endet normalerweise zum Jahresende. Der Vorstand entscheidet jeweils im November eines Jahres über die Weiterführung des Status, wenn das passive Mitglied die Bedingungen zu § 4 Pkt. 4 und 4.1 weiterhin erfüllt. Über das Ende der passiven Mitgliedschaft ist das Mitglied per E-Mail oder wenn keine gültige E-Mail-Adresse vorhanden ist, per Post zu informieren..
- 4.3. Ein passives Mitglied kann formlos schriftlich seine Übernahme in die aktive Mitgliedschaft beim Vorstand beantragen. Dieser entscheidet über die Statusänderung.
- 4.4. Der Vorstand kann die passive Mitgliedschaft eines Mitgliedes aufheben und in eine aktive Mitgliedschaft überführen. Diese Änderung ist zu begründen, zu dokumentieren und dem betreffenden Mitglied per E-Mail oder wenn keine gültige E-Mail-Adresse vorhanden ist, per Post mitzuteilen.
5. Die Ehrenmitgliedschaft:
Der Verein kann Ehrenmitglieder aufnehmen und Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Über die Aufnahme bzw. Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Fördermitgliedschaft:
Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Neue Mitglieder beantragen schriftlich ihre Aufnahme. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung per E-Mail oder Post.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Stimmrecht der Mitglieder

1. Jedes volljährige aktive Mitglied, aktive Mitglied ohne Zuordnung und Ehrenmitglied ist sofort nach seiner Aufnahme stimmberechtigt.
2. Geschäftsunfähige Mitglieder (§ 104 Nr. 1 BGB) besitzen kein Stimmrecht.
3. Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder (§ 106 BGB) üben ihr Stimmrecht höchstpersönlich aus. Stimmübertragung ist unzulässig.
4. Die gesetzlichen Vertreter der beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen sind nicht stimmberechtigt. Das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen zur Stimmrechtsausübung gilt durch die Einwilligung in den Vereinsbeitritt als erteilt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Ausschluss aus dem Verein
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 4 Wochen erklärt werden.
3. Ein aktives Mitglied und ein aktives Mitglied ohne Zugehörigkeit zu einem Team kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben davon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a) bei erheblichen Verletzungen satzungsgemäßer Pflichten
 - b) bei schwerem Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins
 - c) bei unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - d) bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder antisemitischer Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Über die Zahlungsweise und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
4. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
5. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
7. Weiteres regelt die Beitragsordnung.
8. Förderbeiträge regelt die Förderordnung.
9. Im Ausnahmefall kann zur Finanzierung besonderer Schwierigkeiten des Vereins eine Umlage erhoben werden. Die Umlage darf maximal 100 € pro Jahr und Mitglied betragen. Über die Erhebung einer Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Allgemeine Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Satzung und die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.
2. Vom Verein den Mitgliedern ausgeliehene Trainingsgeräte und Spielbekleidung sind Eigentum des Vereins. Sie sind als solches zu behandeln und vor Verlust zu bewahren. Jedes Mitglied haftet selbstschuldnerisch für diese ihm leihweise ausgehändigten Ausrüstungsgegenstände. Bei Verlassen des Vereins, sei es durch Austritt, Streichung, Ausschluss o.ä. sind Trainingsgeräte und Spielbekleidung unverzüglich zurückzugeben. Spielbekleidung darf nur zu Spielen und offiziellen Veranstaltungen getragen werden. Die Spielbekleidung wird nur zu den o.g. Punkten ausgegeben und am selbigen Tag vom Materialwart wieder eingesammelt. Bei Beschädigung oder Verlust durch fahrlässiges Verhalten ist das Mitglied verpflichtet, den Schaden zu ersetzen.
3. Wenn Mitglieder des Vereins in der Öffentlichkeit als solche auftreten, z.B. durch das Tragen von Teamkleidung, sind Handlungen, die dem Ruf des Vereins oder der Sportart American Football / Cheerleading schaden könnten, zu unterlassen (z.B. Rauchen und Alkoholgenuss in Spiel- und Trainingskleidung). Dies trifft auch bei der Benutzung von Sportanlagen während der Trainingszeiten bzw. Spielen zu. Grobe Verstöße können, je nach Schwere, vom Vorstand mit einer Geldstrafe oder Ausschluss aus dem Verein geahndet werden.
4. Jedes aktive Mitglied ab dem vollendeten 12. Lebensjahr hat im Rahmen seiner Vereinszugehörigkeit Gemeinschaftsstunden zu erbringen. Die Art und den Umfang sowie Ersatzleistungen bei Nichterbringung regelt die Geschäftsordnung und Beitragsordnung.
5. Sämtliche Spieler/innen des Vereins verpflichten sich, auf die Einnahme von leistungssteigernden Mitteln, insbesondere Anabolika zu verzichten. Der Verein distanziert sich in aller Form von der Verwendung dieser Substanzen. Spieler denen die vorsätzliche Einnahme leistungssteigerender Substanzen nachgewiesen wird, können mit dem Ausschluss aus dem Verein sowie einer Geldstrafe belegt werden. Die Höhe der Geldstrafe richtet sich nach der Höhe der Sanktionen gegen den Verein sowie Vertragsstrafen oder ähnliches. Der Spieler haftet für alle Folgeschäden die dem Verein durch sein Verhalten entstehen. Über die Verfügung von Sanktionen wird im Einzelfall der Vorstand entscheiden.

D. Die Organe des Vereins

§ 11 Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Dazu lädt der Vorstand per E-Mail mindestens zwei Wochen zuvor unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. Diejenigen Mitglieder, welche keine E-Mail-Adresse haben, werden per Post eingeladen. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage des Vereins.
3. Auf Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Pkt. 2 gilt entsprechend.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
10. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
11. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
12. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplans für das nächste Geschäftsjahr
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes nach § 14 Pkt. 1 a) bis d)
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Verschmelzung des Vereins
 - g) Beratung und Beschlussfassung über die Vereinsarbeit
 - h) Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
 - i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und durch den Protokollführer und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
4. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart / der Kassenwärtin,
 - d) der/dem Schriftführer/in
 - e) dem erweiterten Vorstand

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und die Kassenwärtin bzw. der Kassenwart. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Eine Personalunion ist unzulässig.
3. Dem erweiterten Vorstand im Sinne des § 30 BGB können weitere Mitglieder angehören. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden vom Vorstand nach § 14 Pkt. 1. a) bis d) entsprechend ihren Fähigkeiten berufen und sind voll stimmberechtigt. Aufgabe und Inhalt des erweiterten Vorstandes liegen im Ermessen des Vorstandes nach § 14 Pkt.1. a) bis d). Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
4. Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
5. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
6. Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretendem Vorsitzenden einberufen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50% vom Gesamtvorstand und zwei Mitglieder nach § 26 BGB anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder Post sind möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
8. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
9. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Vergütung der Tätigkeit für den Verein

1. Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Pkt.2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereines.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Vergütungen und Aufwendungen nach Pkt. 4 im Rahmen von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.
6. Für die Abgeltung des Aufwandsersatzes und der angefallenen Kosten gilt die jeweils aktuell bekanntgegebene Beitragsordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 16 Wahl und Amtszeit des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied nach § 14 Pkt. 1 a) bis d) ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand nach § 14 Pkt. 1 a) bis d) während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden Nachfolger. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Das Amt des Vorstandsmitgliedes endet durch Rücktritt, Abwahl, Ablauf der Amtszeit oder Austritt. Zur Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist ein Antrag an den Vorstand von mindestens 20 Prozent der Mitglieder notwendig. Über die Abwahl entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes im Rahmen der Geschäftsführung und Rechnungslegung

1. Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
2. Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst.
3. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und verwaltet das Vereinsvermögen.
4. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben.
5. Der Vorstand stellt im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung bewilligten Budgets den Jahreshaushalt auf und ist für dessen Vollzug verantwortlich.
6. Die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, der den Jahresabschluss erstellt. Teil des Jahresabschlusses ist die Mittelverwendungsrechnung des Vereins, der Tätigkeitsbericht des Vorstands über den Berichtszeitraum, die Vermögensübersicht des Vereins und der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.
7. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes müssen in der Einladung angekündigt und zugesandt werden.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
3. Der Zweck des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von drei Viertel aller abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
4. Der Vorstand wird bevollmächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung auch ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung durchzuführen.
5. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 19 Vereinsordnungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Beitragsordnung
 - c) Förderordnung
2. In den Ordnungen werden diejenigen Fragen geregelt, die in der Satzung nicht ausdrücklich festgeschrieben sind. Die Ordnungen werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 20 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen jährlich die Kassenlage und Kassenführung. Sie berichten der Mitgliederversammlung und können jederzeit uneingeschränkt Einsicht in die Vereinsunterlagen nehmen, die mit der Kassenführung im Zusammenhang stehen.
3. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung der neuen Kassenprüfer im Amt.
4. Das Amt der Kassenprüfer endet mit Ablauf der Amtszeit, Rücktritt oder Austritt.

§ 21 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds und notwendiges Einverständnis für die Begründung einer Mitgliedschaft nimmt der Verein die Adresse, das Geburtsdatum, den Geburtsort, eine E-Mail-Adresse, die Bankverbindung, eine Telefonnummer sowie ehemalige Vereinsangehörigkeiten auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen im ausschließlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des Vorstandes gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung des Sport- und Spielbetriebs. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Als Mitglied des American Footballverbandes Sachsen e.V., des Kreissportbundes des zuständigen Landkreises und des Landessportbundes Sachsen e.V. ist der Verein zudem verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder u. a. zur Bestanderhebung aber insbesondere zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen sowie ggf. Zuschussgewährung dem angeschlossenen Sportverband zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen auch Altersangaben und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder, Coaches usw.) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
3. Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist, und welche Informationen weitergegeben werden. Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z. B. in der Vereinszeitschrift, Homepage oder durch Aushänge veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

4. Bestandsmitglieder müssen der Datenaufnahme und Datenspeicherung , sollten sie dieser nicht zustimmen, per E-Mail oder schriftlich per Post widersprechen.
5. Beim Vereinsaustritt werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind allerdings entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren.

F. Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse über Auflösung des Vereins fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Anträge zur Auflösung des Vereins müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt und zugesandt werden.

§ 23 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Radebeul mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.01.2014 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Radebeul, den 11.01.2015

(Ort, Datum)